

34. Jahrgang | 3. Ausgabe 2022

UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

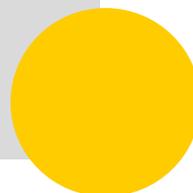
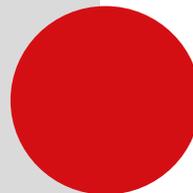
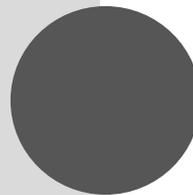
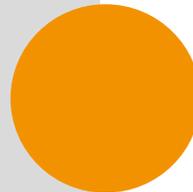
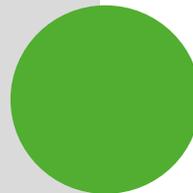
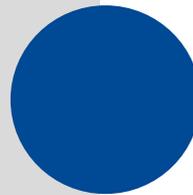


Windwurf - eine tödliche Gefahr!

Wie warm muss es bei der Arbeit sein?

Betriebssicherheitsprüfung von Feuerwehrfahrzeugen

 **UK|FUK BB**
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:**Ausgabe: 3/2022****UK|FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg****PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,****Telefax: 0335/5216-111,****E-Mail: presse@ukbb.de****Verantwortlich:****Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage****Redaktion:****P. K. Schmeink, M. Hille****Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:****Anika Hauke, Christoph Koslowska-Lippold, Isabell Lindow, Cathleen Positzki, Andreas Scheele****Bildnachweis: Titelbild © R. Behrendt - UKBB, S. 3 © M. Hille - UKBB, S. 5 © R. Behrendt - UKBB, S. 6 © R. Behrendt - UKBB, S. 8 © Patrick Daxenbichler - stock.adobe.com (181346278), S. 9 © UK RP, Plakat SRS © M. Hille - UKBB, S. 12 © DGUV, S. 15 © M. Hille - UKBB, S. 16 © J. Weinhold - UKBB, S. 17 © C. Positzki - UKBB, S. 18 © UKBB, Rückseite © Romolo Tavani - stock.adobe.com (236457359)****Herstellung:****Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion
und Quellenangabe.**

Liebe Leserinnen und Leser,

in der aktuellen Ausgabe unseres Mitteilungsblattes spiegeln sich die umfangreichen Themengebiete der Unfallkasse Brandenburg wider. Als gesetzlicher Unfallversicherer der öffentlichen Hand sind wir bei Prävention und Entschädigung an Ihrer Seite. Kurz vor dem Jahreswechsel blicken wir auf ein ganz besonderes Jubiläum zurück (S. 13). Außerdem stellen wir kurz eine praktische Neuerung vor, die jedes Mitgliedsunternehmen betrifft. Ab 2023 gibt es bundeseinheitlich Unternehmensnummern, die die bisherigen Mitgliedsnummern der Unternehmen ablösen (S. 14).



Unser Titelthema „Windwurf“ zeigt die korrekte Vorgehensweise bei der Beseitigung von Sturmschäden auf (S. 5). Das Thema wird in den kommenden Ausgaben wieder aufgegriffen. Wie Unternehmer_innen Arbeitsschutz und krisenbedingte Energiesparmaßnahmen unter einen Hut bekommen können, ist eine schwierige Angelegenheit. Alle Neuerungen der aktualisierten Arbeitsstättenverordnung finden Sie im Artikel „Wie warm muss es bei der Arbeit sein?“ (S. 7).

Auch aus dem Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit gibt es zum Jahresende einiges zu berichten:

Das Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen ist abgedreht und fast schon auf den Weg in die Feuerwehrrhäuser des Landes (S. 16). Unser Auftritt auf der Feuerwehrmesse FLORIAN in Dresden war so erfolgreich, dass wir gemeinsam mit der UK Sachsen im kommenden Jahr wieder dort präsent sein werden (S. 17). Weitere Infos zur FLORIAN 2023 finden Sie im nächsten Sommer auf der Internetseite der FUK Brandenburg.

Seit Neuestem verschicken wir den SiBe-Report der Unfallkassen an die Sicherheitsbeauftragten im Land. Die erste Ausgabe musste bereits bei Ihnen angekommen sein. Alternativ finden Sie unsere Publikationen als PDF auf unserer Startseite: www.ukbb.de.

Ab 2023 werden die Fachzeitschriften „KinderKinder“ und „pluspunkt“ online auf unserer Website erscheinen. Wir gehen damit einen weiteren Schritt bei der Digitalisierung unserer Inhalte. Interessenten können sich demnächst auf unserer Website für Newsletter anmelden, die automatisch über das Erscheinen der jeweiligen Ausgabe informieren.

Nun steht Weihnachten schon wieder vor der Tür. Wenn Sie eine betriebliche Weihnachtsfeier planen, achten Sie darauf, dass das Corona-Virus nicht mitfeiert. Mit den AHA-L-Regeln senken Sie das Infektionsrisiko – bei der Arbeit und bei der Betriebsfeier. An dieser Stelle bleibt mir nichts weiter zu sagen, als Ihnen fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr zu wünschen. Außerdem wünsche ich Ihnen wie immer:

Viel Freude beim Lesen!

Ihr

Dr. Nikolaus Wrage

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial

Prävention

- Windwurf – Eine tödliche Gefahr!
- Wie warm muss es bei der Arbeit sein?
- Onlineportal: Schulsportideen
- Branchenregel Hochschule

Rehabilitation und Leistung

- 100 Jahre Durchgangsarzt
- Neue einheitliche Unternehmensnummern

Feuerwehr

- Betriebssicherheitsprüfung von Feuerwehrfahrzeugen im Land Brandenburg
- Medienpaket 2022 „PSA“
- Florian 2022

Kurz & knapp

- Fachzeitschriften für Schule und Kita erscheinen ab 2023 online
- SiBe-Report

Neue Medien



Seite 5



Seite 7



Seite 9



Seite 12



Seite 16

Windwurf – eine tödliche Gefahr!

Wenn Bäume unter Wind- und Schneelasten zusammenbrechen oder entwurzeln, steigt das Unfallrisiko immens. Die Erfahrung zeigt, dass solche Extremereignisse regelmäßig zu schweren und auch tödlichen Unfällen führen. Insbesondere die damit verbundene fachgerechte Baumfällung und Aufarbeitung von unter Spannung liegendem Holz weisen bundesweit immer hohe Unfallzahlen auf. Wichtig ist es daher, besonnen und nicht unvorbereitet an die Windwurfaufarbeitung heranzugehen. Auch wenn man im Umgang mit der Motorsäge geübt ist, sollte man die Aufarbeitung unbedingt den Profis, die

die Gefährdungen sicher einschätzen können, überlassen. Oft liegen Stämme übereinander, Wurzelteller sind aus der Erde gerissen und Kronenteile sind ineinander verkeilt. Hier wirken verschiedene erhebliche Kräfte zusammen, wo Fachkenntnis unbedingt erforderlich ist. Bevor manuelle Arbeit mit der Motorkettensäge verrichtet wird, ist dringend empfohlen, den Einsatz von Maschinenteknik vorrangig zu prüfen und einzusetzen.

Sorgen Sie noch vor Arbeitsbeginn für Ihre Sicherheit und die Sicherheit der Anderen.

Eine Beurteilung der tatsächlichen Ver-

hältnisse und den bestehenden Risiken (Gefährdungsbeurteilung) ist durchzuführen. Die daraus abzuleitenden Maßnahmen (TOP-Prinzip) helfen, Unfälle zu vermeiden. Hierbei spielt, neben der Auswahl der geeigneten Hilfsmittel, auch die Einweisung und Unterweisung der Beschäftigten eine entscheidende Rolle. Denken Sie auch an die Verkehrsicherung, denn die Gefahr muss in Ihrer Arbeitsstelle bleiben.

Ausrüstung der Beschäftigten mit gut sichtbarer persönlicher Schutzausrüstung:

- Helm mit Gesichts- und Gehörschutz
- Enganliegende Jacke in Signalfarben
- Schnittschutzhose mit Schnittschutzeinlagen (mindestens Klasse 1)
- Schnittschuttschuhe oder Schnittschutstiefel mit Schnittschutzeinlagen
- Passgenaue Schutzhandschuhe

Pflichten des Unternehmers

- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung „Windwurf“
- Einweisung und Unterweisung der Mitarbeiter_innen
- Überprüfung der Fachkunde der Mitarbeiter_innen (auch bei Fremdfirmen)
- Sicherstellung der Ersten Hilfe, der Rettungskette und ggf. des Rettungspunktes

Augen auf bei der Baumbeurteilung

- Baumhöhe – Die doppelte Baumlänge bestimmt den Gefahrenbereich
- Baumkrone – Die Schwerpunktlage bestimmt die Fällrichtung
- Äste – Herabfallende Äste und Totäste sorgen für die meisten Unfälle



- Stammverlauf – Eine allseitige Begutachtung lässt Gefahren erkennen
- Gesundheitszustand – Kleine Anzeichen weisen auf große Schädigungen hin
- Stammdurchmesser – Davon hängt Befähigung, Werkzeug und Technik ab
- Nachbarbäume und Umgebung – Gefahren die oft unterschätzt werden
- Wind- und Wetterverhältnisse – keine Arbeit bei schlechter Sicht und bei Windgefährdung

Grundregeln zur sicheren Aufarbeitung

- Keine Alleinarbeit
- Ruhig und umsichtig handeln
- Sicherstellung einer geeigneten Rettungskette
- Sicherstellung der Kommunikation unter den Mitarbeiter_innen
- Analysieren von Gefahren und Spannungsverhältnissen
- Tauschen Sie sich mit erfahrenen Motorsägenführer_innen aus
- Fernhalten aus Gefahrenzonen bzw. Einhalten von Sicherheitsabständen
- Verkehrssicherung im und am Straßenbereich
- Einsatz von Maschinen (Harvester, Bagger, Radlader, usw.) priorisieren
- Einsatz von Seilwinden und Zugeinrichtungen
- Gefahren von oben herab und von außen nach innen beseitigen
- Liegendes Holz sowie Bruchholz entzerren
- Entasten und Aufarbeiten außerhalb der Gefahrenzone

Durchführung der motormanuellen Aufarbeitung bei extremen oder unbekanntem Spannungsverhältnissen

- Hindernisse beseitigen und Rückweichen anlegen
- Beurteilung der Umgebungsverhältnisse – sicherer Stand der Motorsägenführerenden



- Zweifelsfreie Ermittlung von Druck- und Zugzone
- Stufenweises Aufarbeiten um Spannungen schrittweise zu mindern
- Bei Seitenspannung immer von der Druckseite aus arbeiten
- Am Hang immer von der Bergseite aus arbeiten
- Aufreißen von Stammholz verhindern
- Trennschnitte möglichst mit ausgestreckten Armen durchführen
- Sicherheitsfälltechniken u.a. bei Voroder Rückhängern anwenden
- Kommunikation sicherstellen zwischen Motorsägenführer_in, Maschinenführer_in und weiteren Helfer_innen
- Frühzeitig Keile zur Unterstützung setzen
- Erst auf der Druckseite – dann auf der Zugseite sägen
- Zurückschnellen des Wurzeltellers nach Trennschnitt - Sicherheitsstück belassen
- Wenn möglich Stamm mit Hilfsmitteln oder Maschineneinsatz fixieren

Besondere Gefahrenzonen

- Hängende Wipfel oder Kronen/Teilabbrüche
- Aufgehängene Stämme
- Rückseite ungesicherter Wurzelteller
- Umfeld übereinanderliegender Stämme
- Unbekannte Druck- und Zugzonen
- Seitenspannung
- Totholz im Kronenbereich
- Fahr-, Arbeits- und Schwenkbereich von Maschinen
- Seile und Zugeinrichtungen unter Last
- Extreme Spannungen, insbesondere bei geringen Durchmessern
- Durch Schnee verdeckte Spannungsfelder

Gefährdung durch Wurzelteller

- Unbekannte/Unerwartete Druck- und Zugverhältnisse
- Unbekannte Seitenspannung

Es ist grundsätzlich beabsichtigt, weitere Informationen zu diesem Thema zu veröffentlichen.

Wie warm muss es bei der Arbeit sein?

Auswirkungen der Energieeinsparverordnung auf den Arbeitsschutz

Deutschland muss Strom und Gas sparen. Kurzfristige Maßnahmen hierzu enthält die Energieeinsparverordnung der Bundesregierung. Die neuen Regelungen betreffen auch die Temperatur am Arbeitsplatz. Was das für den Arbeitsschutz bedeutet, erklärt dieser Beitrag.

Welche Vorgaben mussten Arbeitgebende hinsichtlich der Raumtemperatur bislang beachten?

Die Arbeitsstättenverordnung verpflichtet Arbeitgebende, in Arbeitsräumen „eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“ sicherzustellen. Dabei müssen sie unter anderem die körperlichen Belastungen der Beschäftigten berücksichtigen (siehe Anhang zur Arbeitsstättenverordnung Abschnitt 3.5).

Konkretisiert wird diese Vorgabe in der Arbeitsstättenregel A3.5 Raumtemperatur. Hier werden Mindestwerte für die Lufttemperaturen am Arbeitsplatz empfohlen.

Schwere	Arbeitshaltung	
	Sitzen	Stehen
Leicht	20 °C	19 °C
Mittel	19 °C	17 °C
Schwer	-	12 °C

Was ändert sich durch die Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung?

Seit 1. September 2022 gilt die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV). Die Verordnung enthält auch Regelungen, die die Lufttemperatur an Arbeitsplätzen betreffen.

Dabei unterscheiden sich die Vorgaben für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst von denen, die in der Privatwirtschaft gelten.

Für **Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst** gibt die EnSikuMaV folgende **Höchsttemperaturen** vor:

Schwere	Arbeitshaltung	
	Sitzen	Stehen
Leicht	19 °C	18 °C
Mittel	18 °C	16 °C
Schwer	-	12 °C

Diese Höchsttemperaturen stellen auch gleichzeitig die Mindesttemperaturen für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst dar und sollen daher so genau wie möglich eingehalten werden.

Gemeinschaftsflächen in Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören oder von ihr genutzt werden, dürfen nicht beheizt werden. Unter Gemeinschaftsflächen versteht die Verordnung Flächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen – zum Beispiel Treppenhäuser, Flure, Eingangshallen, Lager- oder Technikräume. Toiletten, Pausenräume, Kantinen, Umkleiden, Konferenz- oder Warteräume zählen nicht zu den Gemeinschaftsflächen im Sinne der Verordnung.

Für Arbeitsplätze in **Unternehmen der Privatwirtschaft** gelten die folgenden **Mindesttemperaturwerte**. Das bedeutet, dass die Lufttemperaturen auf diese Werte abgesenkt werden können, aber nicht müssen.

Schwere	Arbeitshaltung	
	Sitzen	Stehen
Leicht	19 °C	18 °C
Mittel	18 °C	16 °C
Schwer	-	12 °C

Was ist unter Arbeitsschwere zu verstehen?

Hierzu enthält die Arbeitsstättenregel A3.5 folgende Beispiele:

Arbeits-schwere	Beispiele
Leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen Zum Beispiel: Büro- oder Bildschirmarbeit
Mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
Schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

Die Verordnung enthält für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst Höchstwerte und Verbote. Gibt es Ausnahmen hiervon?

Ja. Von den Höchstwerten und den Heizungsverboten darf unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Ausgenommen sind beispielsweise Schulen und Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Einrichtungen, in denen sich Personen aufhalten, deren Verfassung höhere Lufttemperaturen in besonderem Maße erfordert, um gesund zu bleiben.

Die Höchstwerte gelten auch dann nicht, wenn niedrigere Lufttemperaturen die Gesundheit der Beschäftigten gefährden und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind. Aufschluss hierüber kann zum Beispiel die Gefährdungsbeurteilung geben oder eine betriebsärztliche Beratung. Letzteres kann zum Beispiel im Fall von Beschäftigten zutreffen, deren Gesundheitszustand unter niedrigen Temperaturen leidet – zum Beispiel Menschen, die an Rheuma erkrankt sind.

Gemeinschaftsflächen dürfen ausnahmsweise beheizt werden, wenn dies zum Schutz von technischen Einrichtungen oder gelagerten Gegenständen nötig ist oder eine Nichtbeheizung aufgrund der Art und Anlage des Gebäudes zu bauphysikalischen Schäden (beispielsweise Schimmelbefall) oder erhöhtem Brennstoffbedarf führen würde.

Die Verordnung gibt für Unternehmen der Privatwirtschaft Mindestwerte vor, von denen Arbeitgebende nach oben abweichen dürfen. Müssen Arbeitgebende dann doch die regulären Mindestwerte der Arbeitsstättenregel A3.5 beachten?

Nein. Die Verordnung als höherrangiges Recht ersetzt für die Dauer ihrer Geltung die Mindestwerte der Arbeitsstättenregel.

Was gilt für die Warmwasserbereitung in Gebäuden der öffentlichen Hand?

Die Regelungen der Verordnung zur Trinkwassererwärmung betreffen An-

lagen, die überwiegend Warmwasser für das Händewaschen bereitstellen. Bei der Anwendung dieser Regelungen müssen Arbeitgebende allerdings den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Blick haben. Hier gibt die Gefährdungsbeurteilung Aufschluss: Beschäftigte, die regelmäßig Umgang mit stark verunreinigenden Substanzen wie Ölen und Fetten haben, müssen auch weiterhin warmes Wasser zur Verfügung haben, um sich die Hände zu waschen.

Für Anlagen, für die die Regelungen gelten, sieht die Verordnung Folgendes vor:

Erfolgt die Wassererwärmung dezentral, so sind die entsprechenden Anlagen auszuschalten. Dies betrifft zum Beispiel Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen notwendig ist.

Erfolgt die Wassererwärmung zentral,

so ist die Erwärmung nur so weit gestattet, dass Gesundheitsrisiken durch Legionellen vermieden werden. Gehört das Duschen zu den gewöhnlichen Betriebsabläufen, so sind die dafür nötigen Wassererwärmungsanlagen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung ausgenommen.

Diese Regelungen gelten nicht für Unternehmen der Privatwirtschaft sowie für Schulen und Kindertagesstätten, medizinische Einrichtungen, Behindertenhilfe- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen, für deren Nutzung oder Betrieb warmes Trinkwasser erforderlich ist. Auch Wohngebäude der öffentlichen Hand – zum Beispiel Sammelunterkünfte oder stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – sind ausgenommen.

Sind die Änderungen befristet?

Ja. Die EnSikuMaV gilt für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023. Danach gelten wieder die regulären Mindestwerte aus der Arbeitsstättenregel ASR A3.5.



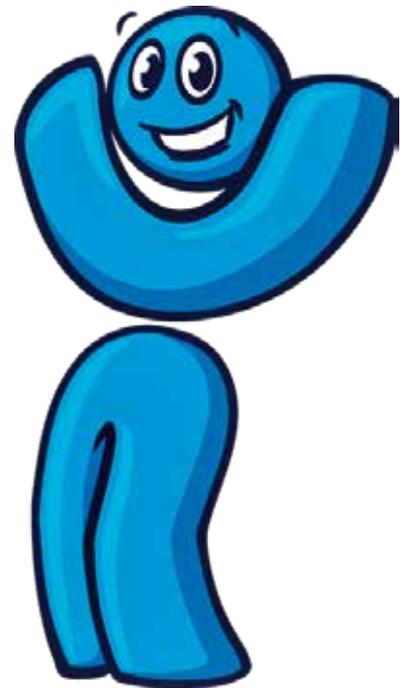
Internetportal: Schulsportideen.de

Ende letzten Jahres brachte die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Webanwendung „schulsportideen.de“ an den Start. Dieser multimediale Internetauftritt soll ausgebildete, aber im Besonderen auch fachfremd unterrichtende Lehrkräfte unterstützen, ihren Schüler_innen einen sicheren und gleichzeitig attraktiven Schulsport anbieten zu können.

Im Schulsport erleiden noch immer sehr viele Kinder und Jugendliche Unfälle, die mit fachgemäßer Unterrichtsvorbereitung und den richtigen Übungs-, Spiel- oder Organisationsformen hätten verhindert werden können. Hier möchte schulsportideen.de einen wichtigen

Beitrag leisten. Aus 500 Spiel- und Übungsbeschreibungen, anschaulichen Grafiken und Videos sowie Tipps und Arbeitsmaterialien können Lehrkräfte auswählen, was Sie für Ihren Unterricht benötigen. Die Webanwendung ist kostenfrei auf allen Endgeräten zu nutzen. Nur eine Registrierung und man kann schulsportideen.de direkt in der Sporthalle nutzen. Die Spiel- und Übungsbeschreibungen sind in vier Bewegungsfelder aufgeteilt: Laufen, Springen, Werfen/Stoßen – Bewegungen mit Geräten und Materialien – Miteinander und gegeneinander spielen – Bewegungen an Geräten. Lehrkräfte können Favoriten anlegen, eigene Notizen zu den Übungen

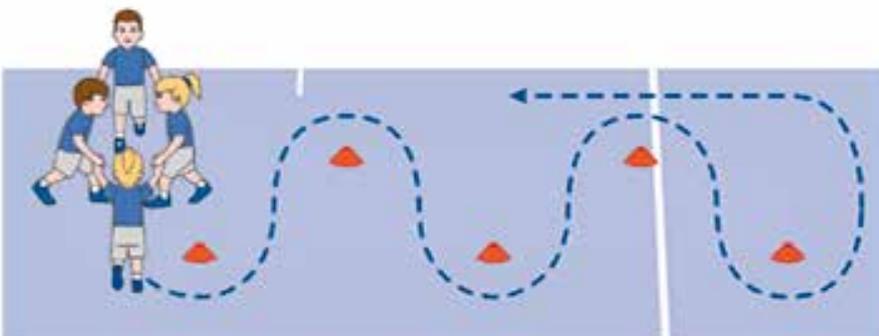
machen oder per Zufallsgenerator spontan Übungen für den Unterricht nutzen.



Dabei gibt der Avatar UKI als „Helferlein“ weiterführende Erklärungen wie unfallpräventive Hinweise oder organisatorische Tipps. Als Maskottchen hilft UKI auch den Lehrkräften, sich auf der Website zurecht zu finden. Neben Lehrkräften stellt schulsportideen.de auch ein wertvolles Instrument für alle Vereine, Sportinteressierten und Privatpersonen, die mit Kindern arbeiten, dar. Kein Wunder, denn es stecken um die 20 Jahre Seminar-Expertise im Bereich Schulsport und Unfallprävention und drei Jahre konkrete Projektarbeit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz dahinter.



Slalomkreis



Material

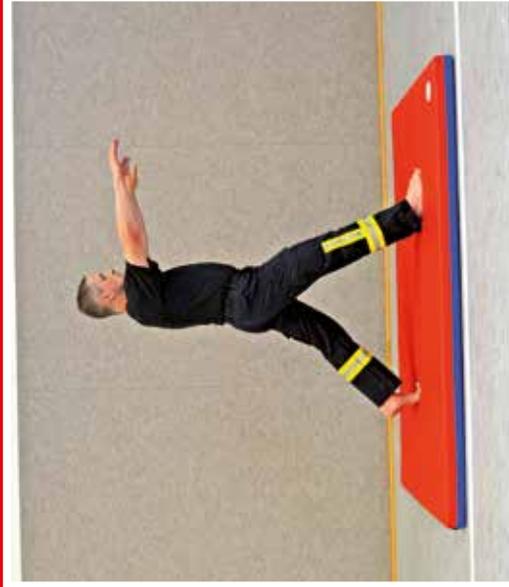
5 Hütchen

Aufgabe

„Bildet einen Kreis mit Handfassung und durchläuft so im Slalom die Hütchen.“

Übungen zur Prävention von SRS-Unfällen* #4

Ausfallschritt



- Schrittstellung einnehmen
- Hinteres Knie beugen und Körper absenken
- Vorderes Knie über dem Fuß halten und wieder aufrichten
- 8 - 15 Wiederholungen pro Seite, 2 - 3 Sätze pro Seite
- Variation: Aus dem Stand Ausfallschritt nach vorne/hinten setzen, Ausfallschritte springen, im Sprung die Schrittstellung wechseln

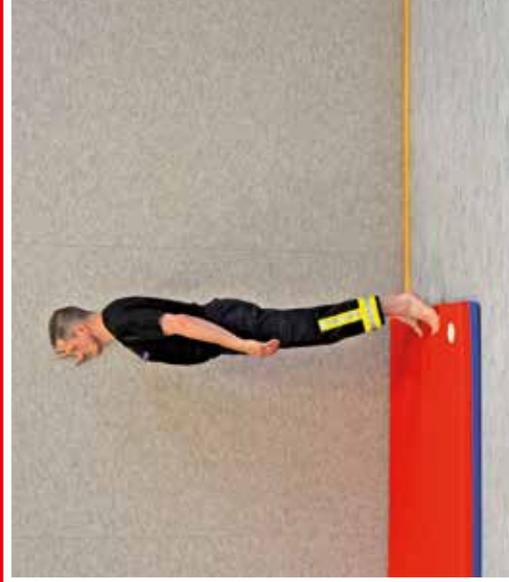
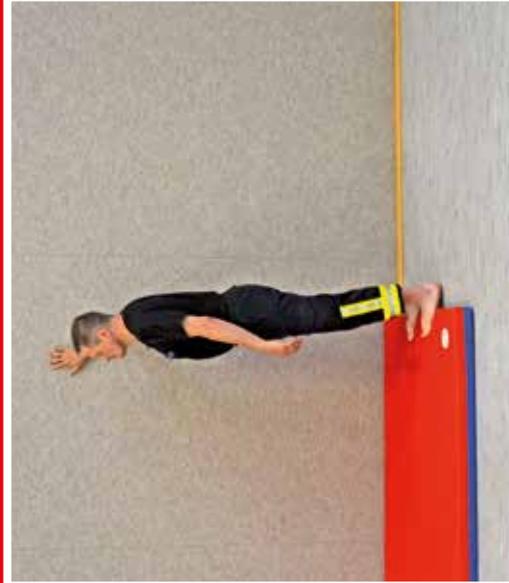
Tisch-Übung





- Rücklings auf Händen und Füßen abstützen, Knie gebeugt
- Körper von Knie bis Kopf in eine gerade Linie bringen (Tisch-Position) und Gesäßmuskeln anspannen
- 8 - 15 Wiederholungen pro Seite oder 30 - 60s halten, 2 - 3 Sätze
- Variation: ein Bein anheben, abwechselnd ein Bein anheben, Übung mit gestecktem Knie durchführen

Knie zum Ellenbogen im Stütz



- Mit Vorfuß auf eine Kante stellen (z.B. Stufe oder Matte)
- Mit einer Hand abstützen, wenn nötig
- Die Fersen soweit wie möglich anheben und wieder absenken
- 8 - 15 Wiederholungen pro Seite, 2 - 3 Sätze

- Variation: Übung auf einem Bein durchführen und wechseln, Übung freistehend durchführen



* Stolper-, Rutsch- und Sturz-Unfälle

Für ausführliche Informationen übersenden wir Ihnen die Broschüre „Das FitForFire Stabilitäts- und Koordinationstraining zur Reduzierung von SRS-Unfällen“ kostenlos zu.



UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Branchenregel Hochschule

Die Freiheit von Forschung und Lehre ermöglicht ein vielseitiges und dynamisches Hochschulleben. Die Hochschulleitung ist verantwortlich dafür, einen Rahmen in Form einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation vorzugeben, um Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten und Studierenden zu gewährleisten. Ob Professor_innen, Labor- und Werkstattleitende oder Führungskräfte an Lehrstühlen und in der Verwaltung – sie können im Rahmen der Vorgaben den Hochschulalltag in ihrem Einflussbereich weitgehend selbst gestalten. Die Sicherheit und die Gesundheit aller Beteiligten müssen dabei aber stets bedacht und gewährleistet werden. Die neue DGUV Regel 102-603 „Branche Hochschule“ unterstützt alle Verantwortlichen dabei, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Denn erstmals sind rechtliche Vorgaben, Normen, potenzielle Gefährdungen sowie praktikable Präventionsmaßnahmen speziell für den Hochschulbereich in einer Publikation gebündelt.

Zielgruppe der DGUV Regel sind in erster Linie die verantwortlichen Vertreter_innen der Hochschulleitung im Sinne des Hochschulgesetzes eines Bundeslandes. Die Branchenregel kann aber auch von Aufsichtspersonen und Präventionsfachkräften der Unfallversicherungsträger, im Rahmen ihrer Präventionsarbeit in Hochschulen, herangezogen werden.

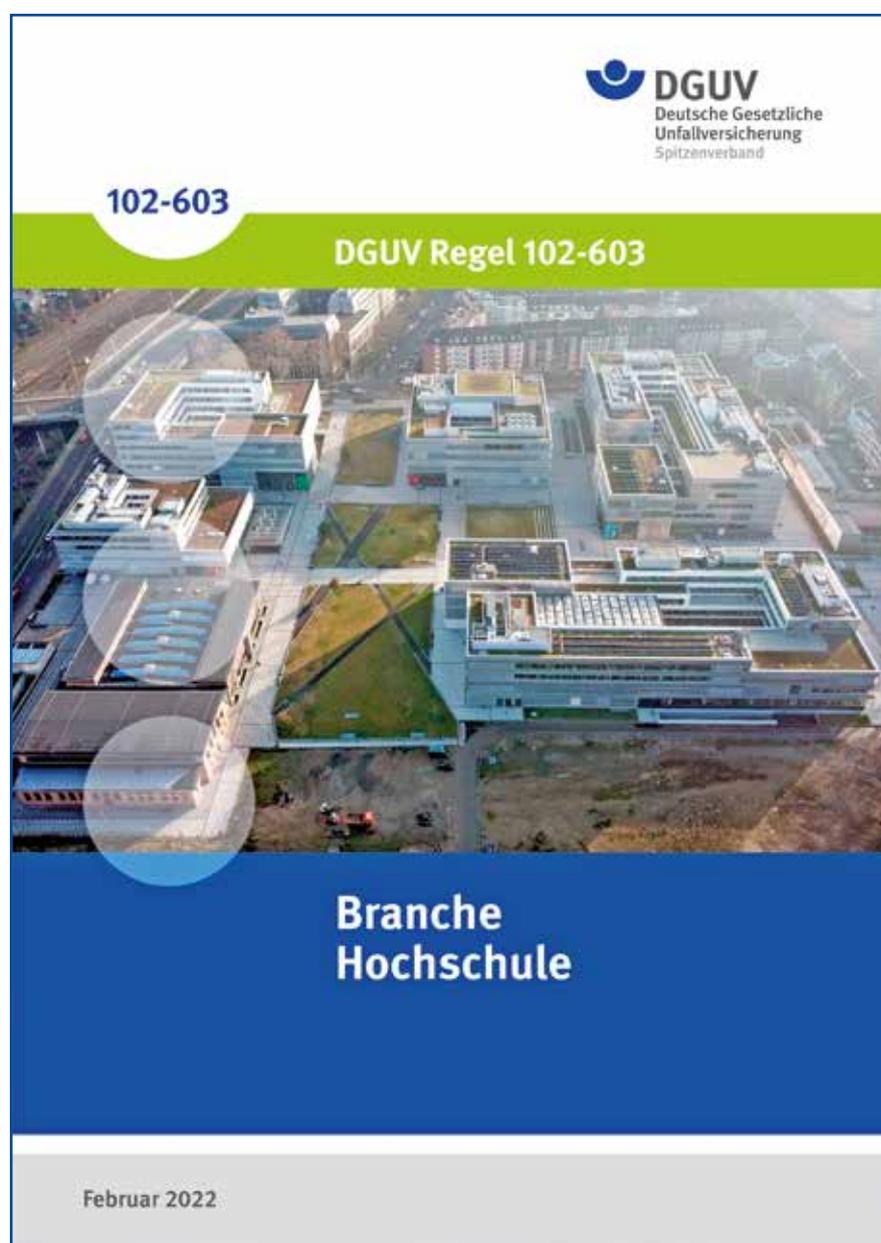
Die Branchenregel thematisiert nicht nur typische Gefährdungen, wie die Arbeit in Laboren oder den Umgang mit Strom, Maschinen oder Gefahrstoffen. Im Fokus stehen zudem typische Studiensituationen wie Praktika, Exkursionen oder Hochschulsport. Zudem hat die Corona-Pandemie einmal mehr deutlich gemacht, wie wichtig es ist, Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz flexibel zu planen und an

veränderte Bedingungen anzupassen. Daher sollten Verantwortliche von Anfang an nicht nur Standardsituationen, sondern immer auch Besonderheiten, wie neue Forschungsgebiete, Großveranstaltungen oder Havarien, wie z.B. großflächige Stromausfälle, im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit betrachten. Auch die Betrachtung der psychischen Belastungen in allen Bereichen

der Arbeit an Hochschulen findet sich in der Branchenregel.

Ergänzender Hinweis:

Die DGUV Regel ist zunächst nur als PDF-Download verfügbar. Eine Druckversion wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 folgen.



100 Jahre D-Arzt – der Schnellzug in der medizinischen Versorgung

Vor knapp 100 Jahren ist das D-Arzt-Verfahren installiert worden. Seitdem müssen Beschäftigte, die einen Arbeits- oder Wegeunfall erleiden, zunächst eine Fachärztin oder einen Facharzt zurate ziehen, die von der DGUV zugelassen sind.

Am 1. Mai 1892 war es so weit: Der erste „Durchgangszug“, der D 31/32, rollte vom heutigen Potsdamer Platz, dem damaligen Berlin Potsdamer Bahnhof, vom Gleis. (...) Als Durchgangszug wurden ausschließlich Züge bezeichnet, deren Wagen durch mit Faltenbälgen geschützte Übergänge untereinander verbunden waren, die sogenannten Durchgangswagen. Zudem sollte der D-Zug besonders pünktlich und bequem sein. Und nicht mehr an jeder „Milchkanne“, sondern nur noch an den wichtigsten Stationen halten.

Leider ist nicht bekannt, ob der Begriff „Durchgangsarzt“, kurz D-Arzt, in Anlehnung an den Durchgangszug gewählt wurde. Vorstellbar ist es aber durchaus: D-Ärzt_innen als Ansprechpersonen für die wichtigsten Stationen gesetzlich Unfallversicherter und Berufserkrankter. Sie überwachen Behandlungsübergänge und sorgen dafür, dass die Behandlungen für die Versicherten bequem und pünktlich durchgeführt werden.

Benutzt wurde der Begriff „Durchgangsarzt“ zum ersten Mal in § 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) am 29. November 1921. (...) Danach hatte die Krankenkasse auf Wunsch der Berufsgenossenschaft deren Unfallverletzte anzuhalten, sofort nach der Krankmeldung und vor der ersten Inanspruchnahme des Kassenarztes einen von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Facharzt (Durchgangsarzt) zurate zu ziehen. (...) Schon damals mussten

Durchgangsarzt_innen in der Beurteilung und Behandlung von Unfallverletzten besonders erfahren, fachärztlich ausgebildet (Chirurgie oder Orthopädie) und ausschließlich fachärztlich tätig sein.

Hohe Anforderungen an D-Ärzt_innen gerechtfertigt

Auch heute noch ist es im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen Aufgabe der Unfallversicherung, für die verletzte Person durch geeignete Behandlungsmaßnahmen sowie durch Geld- oder Sachleistungen die schnellstmögliche Rückführung zur Leistungsfähigkeit sicherzustellen (§§ 26 ff. SGB VII). Hierzu werden in erster Linie D-Ärzt_innen bestellt, die nach der Diagnose über den weiteren Therapieverlauf entscheiden und darüber bestimmen, wer die ärztliche Weiterbehandlung übernimmt. Nach § 26 Vertrag Ärzteschaft/Unfallversicherungsträger hält der Arzt oder die Ärztin „den Unfallverletzten an, sich unverzüglich einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt. (...) Die unfallverletzte Person hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarzt_innen.“

Auch wenn sich das D-Arzt-System in den vergangenen 100 Jahren mit leichten Modifikationen bewährt hat: Die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen sind immer wieder Anlass für Diskussionen in der Ärzteschaft. Denn Durchgangsarzt_innen müssen zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ berechtigt und als solche fachlich und fachlich-organisatorisch weisungsfrei tätig sein. Sie müssen zudem nach der Facharztanerkennung mindestens ein Jahr in einer Abteilung zur Behandlung Schwerunfallverletzter eines zum Ver-

letzungsartenverfahren zugelassenen Krankenhauses vollschichtig unfallchirurgisch tätig gewesen sein. (...)

Die hohen Anforderungen sind aber gewollt und gerechtfertigt, weil die Unfallversicherungsträger nach § 34 Abs. 1, 2 SGB VII alle Maßnahmen zu treffen haben, um eine möglichst frühzeitige und sachgemäße Heilbehandlung Versicherter zu gewährleisten. (...) Die Anforderungen sind aber auch deshalb so hoch, weil D-Ärzt_innen im gesamten Behandlungsablauf als Generalist_innen eine Lotsenfunktion übernehmen müssen, gleichzeitig aber über einen hohen Spezialisierungsgrad im Bereich der in der gesetzlichen Unfallversicherung vorkommenden Verletzungsarten verfügen müssen. (...)

Zukunft des D-Arzt-Verfahrens

Die Gemeinsame berufsgenossenschaftliche Kommission der unfallchirurgisch-orthopädischen Berufsverbände (GBK) befindet sich zurzeit in Diskussionen mit der DGUV über die Reform der ambulanten D-Arzt-Versorgung. Ausgangspunkt war die Sorge um die weitere Akzeptanz der derzeitigen, in den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung mit Geltung vom 1. Januar 2011 festgelegten Pflichten und die damit verbundene zukünftige flächendeckende Versorgung mit D-Ärzt_innen. (...) Für die DGUV ist bei den weiteren Diskussionen aber auch von Bedeutung, dass sich nicht nur die Medizinwelt, sondern die Arbeitswelt insgesamt verändert: Klassische Arbeits- und Beschäftigungsformen werden zunehmend verändert oder gar abgelöst. Und nicht erst seit Corona besteht der Wunsch der jüngeren Arbeitnehmer_innen nach alternativen Arbeits- und Beschäftigungsformen. Die Möglichkeiten, technologischen Fortschritt für den eigenen Arbeitsplatz zu nutzen, der Wunsch, Beruf und Privatleben zu vereinbaren, sowie Aspekte der Nachhaltigkeit führen ebenso wie

verstärkte Aktivitäten im Bereich von Arbeitsschutz und Prävention zu einem gewünschten Rückgang der Arbeitsunfälle. Bei allen Diskussionspunkten muss gemeinsames Ziel der Berufsverbände und der DGUV sein: Es gilt, in allen Teilen Deutschlands das seit 100 Jahren bewährte D-Arzt-System zu erhalten oder dort, wo dies nicht immer möglich ist, neue Wege zu suchen, damit die Unfallversicherung die medizinische Versorgung weiterhin durch ein flächendeckendes Netzwerk von spezi-

alisierten Ärzt_innen, Therapeut_innen sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken sicherstellen kann!

Vielleicht gibt die Bahn ja auch bei der Weiterentwicklung des D-Arzt-Verfahrens Impulse: Ab 2023 werden neue Züge mit dem Arbeitstitel „ECx“ die DB-Fahrzeugflotte erweitern. Das Innovative an diesen Zügen: Sie sind sehr flexibel einsetzbar, bieten WLAN sowie Fahrgastinformationen mit Echtzeitdaten und sind barrierefrei. Im übertrage-

nen Sinne: Mit Flexibilität, dem Einsatz von digitalen Hilfsmitteln und dem Blick auf die Versicherten werden D-Ärzt_innen noch weitere 100 Jahre das System der gesetzlichen Unfallversicherung bereichern!

Quelle: DGUV

Die vollständige Fassung dieses Beitrags ist im DGUV forum 9/2021 erschienen und kostenlos erhältlich unter: <https://forum.dguv.de>

Unternehmensnummer - Neues Ordnungskennzeichen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten zum 01. Januar 2023 bundesweit einheitliche Unternehmensnummern. Diese lösen die bisherigen trägerspezifischen Mitgliedsnummern als Ordnungskennzeichen ab. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wurden die gesetzlichen Grundlagen sowohl für das neue Ordnungskennzeichen als auch für den Umstellungsprozess geschaffen.

Die neue Unternehmensnummer besteht aus insgesamt 15 Ziffern. Die ersten zwölf Zeichen werden auch als Unternehmensnummer bezeichnet, da sie die Unternehmerin bzw. den Unternehmer kennzeichnen. Diese zwölf Zeichen werden durch eine zufällige Ziffernfolge generiert. Die letzten drei Ziffern beziehen sich immer auf das zugehörige Unternehmen. Diese Kennzeichnung

ist wichtig, um mehrere Unternehmen einer Unternehmerin oder eines Unternehmers unterscheiden zu können. In einem solchen Fall erfolgt die Zuordnung in numerisch aufsteigender Folge (001, 002, 003 und so weiter).

Mit der Vereinheitlichung des Ordnungskennzeichens innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Grundlagen für organisationsinterne Prozesse sowie für die organisationsübergreifende Zusammenarbeit verbessert. Insbesondere wird dadurch eine nachhaltige Basis für Digitalisierungsprojekte geschaffen, indem ein einheitlicher Standard für den Datenaustausch mit den Unfallversicherungsträgern eingeführt wird. Durch ein einheitliches Nummernsystem kann zudem die Nummernkontinuität deutlich erhöht werden.

Konkret bedeutet die Umstellung des

Ordnungskennzeichens, dass die gesamte Kommunikation, insbesondere zwischen Unternehmen und Unfallversicherungsträgern, nicht mehr mit den Mitgliedsnummern, sondern mit den Unternehmensnummern erfolgt. Dies gilt ab dem Erhalt der neuen Unternehmensnummer. Betroffen ist zum Beispiel ebenfalls das UV-Meldeverfahren. Sowohl der Stammdatendienst als auch der Lohnnachweis werden auf die Unternehmensnummern umgestellt.

Die Umstellung auf das neue Ordnungskennzeichen erfolgt grundsätzlich automatisch. Dazu erhalten alle Mitgliedsunternehmen im Herbst 2022 neben der neuen Unternehmensnummer entsprechende Informationen von ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger. In Bezug auf das UV-Meldeverfahren hängt die Umstellung vom jeweils genutzten Entgeltabrechnungsprogramm ab.

Betriebssicherheitsprüfung von Feuerwehrfahrzeugen

Im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht nach § 17 bis 19 SGB VII stellen die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg regelmäßig fest, dass die Feuerwehrfahrzeuge der öffentlichen Feuerwehren nur alle 2 Jahre bzw. gar nicht einer Betriebssicherheitsprüfung unterzogen werden. Unerkannte Mängel an Feuerwehrfahrzeugen können zu einer Gefährdung der Feuerwehrangehörigen führen.



Nach § 57 Abs. 1 DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ müssen Fahrzeuge bei Bedarf oder mindestens einmal im Jahr auf ihre Betriebssicherheit hin überprüft werden. Das Land Brandenburg (technischer Prüfdienst in Borkheide) übernimmt die Betriebssicherheitsprüfung (umgangssprachlich UVV Prüfung) vieler Feuerwehrfahrzeuge der öffentlichen Feuerwehren im Land Brandenburg in einem zweijährigen Rhythmus. Im zwischenliegenden Jahr ist die Betriebssicherheitsprüfung durch die Trägerin / den Träger Brandschutz eigenverantwortlich zu organisieren.

Nach DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ und DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte

und Fahrzeuge der Feuerwehr“ besteht die Betriebssicherheitsprüfung aus der Prüfung der Verkehrssicherheit und der Prüfung der Arbeitssicherheit.

Unter Verkehrssicherheit fallen alle Punkte, die mit der Benutzung des Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen. Vorgeschriebene Prüfungen zur Verkehrssicherheit sind in der StVZO festgelegt. Die Prüfung der Verkehrssicherheit sollte vorrangig durch Fachwerkstätten bzw. im Rahmen der regelmäßigen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erfolgen. Für Fahrzeuge mit einem eigenen amtlichen Kennzeichen sind nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) regelmäßige Untersuchungen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfende für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen / einer Prüfingenieur_in einer anerkannten Prüforganisation vorgeschrieben. Die Betriebssicherheitsprüfung durch eine hierfür befähigte Person kann sich bei gleichzeitig durchgeführter, mit mangelfreiem Ergebnis abgeschlossener Sachverständigen-Prüfung (Hauptuntersuchung, Sicherheitsüberprüfung) nach § 29 StVZO auf den Bereich der Arbeitssicherheit beschränken. Bei Fahrzeugen, für die

keine Untersuchungen nach StVZO erforderlich sind, muss grundsätzlich auf verkehrs- und arbeitssicheren Zustand geprüft werden. Eine Prüfung nach dem § 57 Abs. 1 DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ i. V. m. dem DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ ersetzt nicht eine Sachverständigen-Prüfung nach § 29 StVZO.

Die Arbeitssicherheit betrifft des Weiteren alle Punkte, die mit der Benutzung des Fahrzeuges bei Übung und Einsatz zusammenhängen z. B. Sicherheitsausrüstung oder Ladungssicherung. Die Prüfung des arbeitssicheren Zustandes kann auch durch hierfür befähigte Personen der Feuerwehr erfolgen, wenn diese durch ihre Ausbildung, ihre praktischen Erfahrungen mit Feuerwehrfahrzeugen und ihrer Prüfpraxis über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des arbeitssicheren Zustandes von Fahrzeugen verfügen.

Die durchgeführte Betriebssicherheitsprüfung bedarf keiner Kenntlichmachung am Feuerwehrfahrzeug selbst. Die Ergebnisse der Prüfung sind jedoch nach § 57 Abs. 2 DGUV Vorschrift 71 und DGUV Grundsatz 305-002 schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.



Medienpaket „Persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst“

Das 31. Medienpaket der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ ist erschienen. Im Mittelpunkt steht diesmal die „Persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst“.

Die Medienpakete sollen die Feuerwehrangehörigen zu der Thematik „Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst“ unterstützen und aktuelle sowie präventionsrelevante Themen praxisnah in Wort und Bild veranschaulichen. Hierzu bieten die Medienpakete durch die Bestandteile Film, Begleitheft und Power-Point Präsentation unterschiedliche Formate an, welche einzeln oder in Kombination für die Ausbildung im Feuerwehrdienst genutzt werden können.

(PSA) ist in der Feuerwehr die letzte „Schutzmauer“ zwischen oftmals tödlichen Gefahren und den Einsatzkräften der Feuerwehr. Es liegt folglich in der Natur der Sache, dass insbesondere die PSA in der Organisation der Feuerwehr in den Fokus zu nehmen ist. Das betrifft sowohl den Einsatz- als auch den Ausbildungs-, Übungs- und Schulungsdienst. Ein umfassender Schutz vor den Gefährdungen und Belastungen kann nur ein abgestimmtes, in sich kompatibles System bieten. Dieses sollte nach taktischen Gegebenheiten, der Gefährdungsbeurteilung und der Gefahren- und Risikoanalyse zusammengestellt sein.

Bereits im Jahr 2008 wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-

überblickartig dargestellt (sog. „PSA-Modenschau“). Bei diesem Medienpaket ging es schwerpunktmäßig um die Vorstellung der einzelnen Persönlichen Schutzausrüstungen im Feuerwehrdienst und deren Besonderheiten in der sicheren Benutzung durch die Feuerwehrangehörigen.



Im neuen Medienpaket werden nun diejenigen Themenbereiche fokussiert, die sich aus den regelmäßigen Anfragen an die Feuerwehr-Unfallkassen und aus Besichtigungen der Feuerwehrhäuser durch die Aufsichtspersonen, sowie aus praktischen Erfahrungen, ergeben haben.

Das aktuelle Medienpaket erläutert wichtige Aspekte zu rechtlichen Grundlagen, zur Auswahl und Beschaffung, zur Wartung und Pflege sowie zum Gebrauch von PSA. Aber auch die Aussonderung, z. B. defekter PSA, und die Verantwortlichkeiten werden dargestellt. Dabei wird man feststellen, dass PSA nicht nur „ein bisschen Stoff“ ist, sondern inzwischen auf einer sehr spezialisierten und weit entwickelten Technologie basiert.

Die Zugangsdaten und Verlinkungen zum jeweiligen Unfallversicherungsträger zum Herunterladen dieses Medienpaketes befinden sich in dem dort beiliegenden Medienheft. Alle vorherigen Medienpakete stehen den Versicherten der Feuerwehr-Unfallkassen zudem kostenfrei zum Download auf den jeweiligen FUK-Homepages zur Verfügung. Weitere Exemplare sind über die zuständige Feuerwehr-Unfallkasse bestellbar.



Um den Gefährdungen und Belastungen im Feuerwehrdienst aktiv entgegenzuwirken, müssen die Aspekte Sicherheit und Gesundheit stark in die Organisation der Feuerwehren eingebunden werden. Die Persönliche Schutzausrüstung

Unfallkassen erstmalig ein Medienpaket zur Thematik „Persönliche Schutzausrüstungen“ erstellt und den Mitgliedsbetrieben und Feuerwehrangehörigen die verschiedenen Persönlichen Schutzausrüstungen im Feuerwehrdienst

Feuerwehrmesse FLORIAN 2022



der Verkehrswacht Sachsen und Oranienburg, Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur sicheren Gestaltung von Einsatzfahrten durch die Mitarbeitenden der Unfallkasse Sachsen und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg sowie Mitmachaktionen für die Gäste aus den Kinder- und Jugendfeuerwehren betreut durch die Landesjugendfeuerwehr Brandenburg.

Beide Unfallversicherungsträger waren sich einig, dass der gemeinsame Messeauftritt ein voller Erfolg war. Dies bestätigte sich bereits an den Messetagen. Der Stand wurde durch viele interessierte Feuerwehrangehörige und Besucher frequentiert und durch ein positives Feedback honoriert. Es galt viele Fragen zu beantworten, z. B. zur Anschnallpflicht und Kindersitzen in Feuerwehrfahrzeugen. Auch Vertreter_innen der Selbstverwaltungen beider Häuser konnten sich einen guten Eindruck des Messestandes vor Ort machen.

Für den Messestand hat die FUK BB mit der Verkehrswacht einen engagierten Kooperationspartner gefunden. Außerdem unterstützte der Landesjugendfeuerwehrverband Brandenburg mit Mitmachaktionen für die Besucher aus den Kinder- und Jugendfeuerwehren (z. B. Riesenjenga).

Eigentlich planen die Unfallkasse Sachsen und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg nur jedes zweite Jahr einen gemeinsamen Messestand für die FLORIAN. Der Erfolg aus diesem Jahr hat uns jedoch dazu bewegt, schon im kommenden Jahr wieder einen neuen Messestand zu präsentieren. Save the Date: 12. – 14.10.2023. Wir sehen uns im kommenden Jahr.

Nach den erfolgreichen Messeauftritten 2017 und 2019 präsentierten sich die Unfallkasse Sachsen und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB) auch in diesem Jahr auf der Fachmesse „FLORIAN 2022“ in Dresden. Der geteilte Messestand gibt den Raum, direkt mit Interessierten ins Gespräch zu kommen und so aktuelle Präventionsthemen zu vermitteln.

Die 21. Auflage der FLORIAN – Fachmesse für Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz fand vom 13. bis 15. Oktober 2022 in Dresden statt. Ca. 300 Aussteller in vier Hallen und auf den Außenflächen konnten sich über mehr als 20.000 Besucher freuen! 40 Prozent Besucherzuwachs, im Vergleich zum Vorjahr, sind ein voller Erfolg für die Messe.

Das gemeinsame Konzept für den Messeauftritt 2022 wurde Anfang des Jahres erarbeitet und als Themenschwerpunkt „Sicheres Ankommen an der Einsatzstelle“ gewählt. Durch die besonderen

Wegerechte von alarmierten Einsatzfahrzeugen kommt es immer wieder zu Unfällen. Nur wer sicher an der Einsatzstelle ankommt, kann helfen und muss im schlechtesten Fall nicht auch noch selbst gerettet werden.

Das Gefahrenpotential von Einsatzfahrten wird häufig unterschätzt. Hinzu kommt, dass Alarmierungen zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen und nicht auf bessere Witterungsbedingungen gewartet werden kann. Einsatzkräfte für die eigene Gefährdung zu sensibilisieren, ist eine zentrale Aufgabe der Unfallkassen. Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg weist stetig darauf hin, dass Führungskräfte darauf zu achten haben, dass die Feuerwehrangehörigen die eigene Sicherheit ernst nehmen. Stichwort: Anschnallpflicht!

Die Schwerpunkte des gemeinsamen Messestandes waren moderierte Vorführungen mit einem Aufprallsimulator sowie simulierten Fahrten mit Einfluss von Ablenkungsrisiken unter Betreuung

KURZ & KNAPP



Fachzeitschriften für Schule und Kita erscheinen ab 2023 online

Die Magazine „KinderKinder“ und „pluspunkt“ erscheinen ab 2023 nur noch digital auf unserer Website. Die Unfallkasse Brandenburg möchte damit den Aufwand für Druck und Vertrieb in der aktuellen Phase vermeiden und den digitalen Vertrieb der Inhalte vorantreiben. Alle bisher adressierten Schulen und Mitgliedseinrichtungen werden über die Umstellung einmalig schriftlich informiert. So wird erklärt, wie die jeweilige Leitung bzw. das Personal bei Interesse an den digitalen Ausgaben der Magazine einen Kontakt hinterlegen kann, der automatisch über das Erscheinen einer neuen Ausgabe von KinderKinder bzw. pluspunkt auf der Webseite der Unfallkasse Brandenburg (www.ukbb.de) informiert.

„KinderKinder“ ist ein Angebot der Unfallkasse für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Das Magazin erscheint vier Mal im Jahr und wird den Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

„pluspunkt“ ist ein Angebot der Unfallkasse für Schulen. Es erscheint ebenfalls quartalsweise und wird Schulen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sowohl „KinderKinder“, als auch „pluspunkt“ geben aktuelle Einblicke in wertvolle Präventionsprojekte und zielgruppenorientierte Informationen für Leitungs- bzw. Lehrpersonal und Erzieher_innen/Tagespfleger_innen. Die Inhalte werden bundesweit abgestimmt erstellt und ansprechend gestaltet.

Die aktuellen Ausgaben finden Sie hier:

https://www.kinderkinder.dguv.de/wp-content/uploads/2022/11/KinderKinder_Ausgabe-4-2022.pdf

https://www.pluspunkt.dguv.de/wp-content/uploads/2022/11/pluspunkt-04-22_barr.pdf

SiBe-Report

Seit der Ausgabe 4/2022 erscheint der SiBe-Report auch über die Unfallkasse Brandenburg und wird an alle Mitgliedsunternehmen (außer Schulen) versandt. Der SiBe-Report ist eine Informationsschrift für die Sicherheitsbeauftragten der Unternehmen. Er erscheint quartalsweise und behandelt aktuelle, saisonale und institutionelle Themen im Bereich des Arbeitsschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für die Unfallkasse Brandenburg ist der SiBe-Report ein Mittel, um mit den Sicherheitsbeauftragten in den Mitgliedsunternehmen in Kontakt zu kommen. Themenwünsche, Anregungen, Kritik und sonstiges Feedback wird gern per Mail an: presse@ukbb.de unter dem Stichwort „SiBe-Report“ entgegen genommen.

Wir freuen uns auf den Austausch mit den Sicherheitsbeauftragten in unseren Mitgliedsunternehmen.



Neue Medien



- ▶ **DGUV Information 212-204**
Rettungswesten und Schwimmhilfen



- ▶ **DGUV Information 215-211**
Tageslicht am Arbeitsplatz und Sichtverbindung nach außen



- ▶ **DGUV Regel 202-059**
Erste Hilfe in Schulen



- ▶ **DGUV Regel 202-079**
Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen



- ▶ **DGUV Regel 208-016**
Die Verwendung von Leitern und Tritten



**Wir wünschen unseren Mitgliedsunternehmen und
Versicherten ein frohes, möglichst sorgenfreies
Weihnachtsfest und ein gutes,
unfallfreies Jahr 2023.**

Bleiben Sie gesund!

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-111
E-Mail: presse@ukbb.de



UK FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg